

Synopse

Hundegesetz

| Entwurf Regierungsrat vom 21.01.2014 | Entwurf PK vom 02.04.2014 |
|---|---|
| | I. |
| 1. I. Allgemeine Bestimmungen | |
| <p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.</p> <p>² Es regelt:</p> <p>a) die Zuständigkeiten;</p> <p>b) die Pflichten der Halterinnen und Halter;</p> <p>c) die Hundekontrolle;</p> <p>d) die Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall;</p> <p>e) die Hundesteuer.</p> | |
| <p>Art. 2 Zuständigkeiten a) Gemeinden</p> <p>¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Art. 3 die Gemeinden zuständig.</p> <p>² Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Führung der Hundekontrolle;</p> <p>b) Erhebung der Hundesteuer;</p> <p>c) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet;</p> | <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> |

| | |
|--|---|
| | |
| d) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden. | |
| <p>Art. 3 b) Kanton</p> <p>¹ Der Kanton erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vollzug der Bestimmungen über die Einschränkungen der Hundehaltung;</p> <p>b) Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung;</p> <p>c) Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren, die von Hunden für Menschen und Tiere ausgehen.</p> | <p>d) Führung der Hundekontrolle;</p> <p>e) Erhebung der Hundesteuer.</p> |
| <p>Art. 4 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.</p> | |
| <p>Art. 5 Prävention</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit geeigneten Massnahmen fördern.</p> <p>² Sie können dazu insbesondere Kampagnen und andere Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen oder diejenigen anderer öffentlicher oder privater Organisationen unterstützen.</p> | |
| 2. II. Hundehaltung | |

| | |
|---|--|
| <p>Art. 6 Allgemeine Pflichten</p> <p>¹ Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet,</p> <p>a) Hunde so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden sowie fremdes Eigentum nicht beschädigt wird;</p> <p>b) Hunde jederzeit unter ihrer Aufsicht und wirksamen Kontrolle zu haben;</p> <p>c) Hunde so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm oder Gerüche belästigt werden;</p> <p>d) den Hundekot von fremdem und öffentlich zugänglichem Grund aufzunehmen und zu entsorgen;</p> <p>e) dafür zu sorgen, dass Dritte, denen Hunde anvertraut werden, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Rechte und Pflichten der Halterinnen und Halter in anderen Erlassen, insbesondere in der Jagdgesetzgebung¹⁾.</p> | |
| <p>Art. 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unentgeltlich bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.</p> | |
| <p>Art. 8 Leinen- und Maulkorbpflicht</p> <p>¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:</p> <p>a) beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten;</p> | |

¹⁾ Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung; bGS [526.21](#))

| | |
|---|--|
| <p>b) auf Schulanlagen, öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie in öffentlich zugänglichen Parkanlagen;</p> <p>c) in öffentlichen Gebäuden;</p> <p>d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;</p> <p>e) an verkehrsreichen Strassen;</p> <p>f) beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten;</p> <p>g) wenn sie einen Maulkorb tragen;</p> <p>h) auf behördliche Anordnung im Einzelfall.</p> <p>² Die Gemeinde kann weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.</p> <p>³ Hunde müssen einen Maulkorb tragen:</p> <p>a) wenn sie bissig sind;</p> <p>b) auf behördliche Anordnung im Einzelfall.</p> | |
| <p>Art. 9 Zutrittsverbot</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.</p> | |
| <p>Art. 10 Verbot der Förderung aggressiven Verhaltens</p> <p>¹ Es ist verboten, Hunde:</p> <p>a) auf Menschen oder Tiere zu hetzen;</p> <p>b) absichtlich zu reizen.</p> <p>² Ausgenommen sind, sofern es deren Einsatzzweck erfordert:</p> | |

| | |
|--|--|
| | |
| <p>a) in Schutzdienstausbildung oder Schutzdienst stehende Hunde;</p> <p>b) in Ausbildung oder im Einsatz stehende Herdenschutz-, Treib- und Jagdhunde.</p> | |
| <p>Art. 11 Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Risiken der Hundehaltung abdeckt.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Mindestdeckungssumme.</p> <p>³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden vorzuweisen.</p> | |
| <p>Art. 12 Herdenschutzhund</p> <p>¹ Die Halterin oder der Halter meldet den Einsatz eines Herdenschutzhundes den betroffenen Gemeinden.</p> <p>² Die Halterin oder der Halter informiert an den Wanderwegen, die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber den Hunden.</p> | <p>¹ Die Halterin oder der Halter beantragt den Einsatz eines Herdenschutzhundes bei den betroffenen Gemeinden.</p> <p>² Die Halterin oder der Halter informiert an den Fuss- und Wanderwegen, die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber den Hunden.</p> |
| <p>3. III. Hundekontrolle</p> | |
| <p>Art. 13 Kennzeichnung und Registrierung</p> <p>¹ Hunde von im Kanton wohnhaften Halterinnen und Haltern sind nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹⁾ zu kennzeichnen und zu registrieren.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung²⁾.</p> | |

¹⁾ Tierseuchengesetz (TSG; SR [916.40](#))

²⁾ Tierseuchenverordnung (TSV; SR [916.401](#))

| | |
|--|---|
| | |
| <p>³ Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den Daten der Hundehaltungen. Der Regierungsrat kann weitere Zugriffsmöglichkeiten auf die entsprechende Datenbank regeln.</p> | |
| <p>Art. 14 Hundekontrolle; Meldepflicht</p> <p>¹ Zur Führung der Hundekontrolle meldet die Halterin und der Halter innerhalb von 14 Tagen der Wohnsitzgemeinde:</p> <p>a) das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes;</p> <p>b) den Halterwechsel;</p> <p>c) den Tod des Hundes;</p> <p>d) die Namens- und Adressänderung der Halterin oder des Halters;</p> <p>e) das Erlangen der erforderlichen Sachkundenachweise gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung¹⁾;</p> <p>f) in einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss Art. 15 Abs. 3.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die der zuständigen Gemeindebehörde vorzulegenden Dokumente.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kontrolle.</p> | <p>¹ Zur Führung der Hundekontrolle meldet die Halterin und der Halter innerhalb von 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle:</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die der zuständigen kantonalen Stelle vorzulegenden Dokumente.</p> |
| <p>4. IV. Einschränkungen der Hundehaltung</p> | |
| <p>Art. 15 Gefahr für Mensch oder Tier; Massnahmen</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Stelle ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn:</p> <p>a) ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat;</p> | |

¹⁾ Tierschutzverordnung(TSchV; SR [455.1](#))

| | |
|--|--|
| | |
| <p>b) ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt;</p> <p>c) Anzeichen bestehen, dass die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.</p> <p>² Die zuständige kantonale Stelle ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:</p> <p>a) Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige (Verhaltensabklärung);</p> <p>b) Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund;</p> <p>c) Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund;</p> <p>d) Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen;</p> <p>e) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun;</p> <p>f) namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen;</p> <p>g) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann;</p> <p>h) vorübergehende Platzierung des Hundes zur Beobachtung in einem Tierheim oder in einer anderen geeigneten Tierhaltung;</p> <p>i) Beschlagnahme des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte;</p> <p>j) Verbot, mehr als eine bestimmte Anzahl Hunde zu halten;</p> <p>k) befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassetypen oder Grössen;</p> | |

| | |
|--|---|
| | |
| <p>l) Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht;</p> <p>m) Sterilisation oder Kastration des Hundes;</p> <p>n) Tötung des Hundes.</p> <p>³ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden.</p> | |
| <p>Art. 16 Abwehr unmittelbar drohender Gefahr</p> <p>¹ Die zuständigen Polizeiorgane schreiten unverzüglich ein, wenn ein Hund eine unmittelbar drohende Gefahr für Menschen und Tiere darstellt.</p> <p>² Sie können zu diesem Zweck einen Hund insbesondere:</p> <p>a) vorübergehend beschlagnahmen und geeignet unterbringen;</p> <p>b) töten.</p> | |
| <p>Art. 17 Streunende und herrenlose Hunde</p> <p>¹ Streunende und herrenlose Hunde sind durch die Gemeinde in Gewahrsam zu nehmen und der Halterin oder dem Halter zuzuführen.</p> <p>² Sofern die Halterin oder der Halter innert angemessener Frist nicht ermittelt werden kann, wird der Hund auf Anordnung der Gemeinde vorläufig geeignet untergebracht.</p> <p>³ Lässt sich der Hund nach zwei Monaten nirgends unterbringen, entscheidet die Gemeinde über das weitere Vorgehen. Sie kann den Hund als letzte Massnahme einschläfern lassen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde trägt die Kosten, sofern die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden kann.</p> | <p>³ Lässt sich für den Hund nach zwei Monaten nirgends definitiv unterbringen, entscheidet die Gemeinde über das weitere Vorgehen. Sie kann den Hund einschläfern lassen.</p> |

| | |
|--|--|
| | |
| <p>Art. 18 Kosten</p> <p>¹ Die Halterin oder der Halter trägt die Kosten der Massnahmen nach diesem Abschnitt und hat keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> | |
| <p>5. V. Hundesteuer</p> | |
| <p>Art. 19 Grundsätze</p> <p>¹ Für jeden mehr als drei Monate alten, im Kanton gehaltenen Hund ist eine Hundesteuer zu entrichten, die von den Gemeinden jährlich erhoben wird.</p> <p>² Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter in der Wohnsitzgemeinde.</p> <p>³ Die Höhe der Hundesteuer wird durch den Regierungsrat festgelegt. Sie beträgt maximal Fr. 200.</p> <p>⁴ Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, gilt ab dem zweiten Hund der doppelte Steueransatz.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> | <p>⁴ Hält eine Halterin oder ein Halter mehrere Hunde, gilt ab dem zweiten Hund jeweils die doppelte Hundesteuer.</p> |
| <p>Art. 20 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:</p> <p>a) vom Regierungsrat zu bezeichnende Nutzhunde mit besonderen Funktionen;</p> <p>b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist;</p> <p>c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.</p> | <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> |
| <p>Art. 21 Steuerempfänger</p> <p>¹ Der Steuerertrag fällt jener Gemeinde zu, in der der Hund gehalten wird.</p> | <p>¹ Der Steuerertrag fällt dem Kanton zu.</p> |

| | |
|--|--|
| | |
| ² Die Gemeinden entrichten dem Kanton je steuerpflichtigen Hund einen Drittel der erhobenen Abgabe. | ² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für jeden in der Gemeinde gehaltenen und steuerpflichtigen Hund 50 Prozent der erhobenen Abgabe. |
| 6. VI. Strafbestimmungen und Rechtsschutz | |
| Art. 22 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1, 8, 9, 10, 11 Abs. 1, 12 oder 14 Abs. 1 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Vollzugsbestimmungen über die Hundehaltung zuwiderhandelt. | ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1, 8, 9, 10, 11 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1 oder 14 Abs. 1 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Vollzugsbestimmungen über die Hundehaltung zuwiderhandelt. |
| Art. 23 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse ergehen, kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. | |
| 7. VII. Schlussbestimmungen | |
| Art. 24 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. | |
| | II. |
| | Der Erlass bGS 920.13 (Verordnung über die Alpwirtschaft; AWW), Stand 1. Januar 2000, wird wie folgt geändert: |
| | III. |
| 1. Der Erlass bGS 525.1 (Gesetz über das Halten von Hunden; Hundegesetz) wird aufgehoben. | |
| 2. Der Erlass bGS 525.11 (Verordnung zum Hundegesetz vom 27. April 1969) | |

| | |
|---|--|
| | |
| wird aufgehoben. | |
| 3. Der Erlass bGS 525.12 (Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Hundesteuer) wird aufgehoben. | |
| | IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. |